



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 17. Juli 1980

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
28.11. 78	Zweite Verordnung über zivilrechtliche Verfahren in Schifffahrtssachen — Schifffahrts-Verfahrensordnung (SchVO) —	207
11.6.80	Bekanntmachung	208
10.7.80	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981	208
13. 6. 80	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungs-bilanzierung — Sicherung des Bedarfs an Bau- und Bauprojektierungslei-stungen für Sonderbedarfsträger	212
3.7. 80	Erste Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz — Geschütztes Kulturgut —	213
25.6. 80	Anordnung über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	214
	Berichtigung	214

**Zweite Verordnung¹
über zivilrechtliche Verfahren in Schifffahrtssachen
— Schifffahrts-Verfahrensordnung (SchVO) —
vom 28. November 1978**

Zur Änderung der Verordnung vom 27. Mai 1976 über zivilrechtliche Verfahren in Schifffahrtssachen — Schifffahrts-Verfahrensordnung (SchVO) — (GBl. I Nr. 21 S. 290) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

..§3

(1) Ist innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder in einem Staat, der Vertragspartei der Internationalen Konvention vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen ist (Vertragsstaat), ein Haftungsbeschränkungs-Verfahren anhängig, treten nach Errichtung des Haftungsfonds die dafür vorgesehenen Rechtsfolgen ein; insbesondere ist der Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung der Forderung eines Gläubigers nicht mehr zulässig.

(2) Hat der Antragsberechtigte in der Deutschen Demokratischen Republik oder in einem Vertragsstaat bereits eine, dem Höchstbetrag seiner Haftung entsprechende Sicherheit geleistet, ist ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung einer Forderung abzuweisen, eine bereits erlassene einstweilige Anordnung auf Antrag des Antragsberechtigten aufzuheben und eine im Zusammenhang damit geleistete Sicherheit freizugeben. Wurde die Sicherheit in

einem Vertragsstaat geleistet, gilt das nur, wenn diese Sicherheit an Orten geleistet wurde, in denen sich folgende Häfen befinden:

1. der Hafen, in dem das Ereignis eingetreten ist,
2. der erste nach dem Ereignis angelaufene Hafen,
3. der Hafen, in dem die beförderten Personen das Schiff verlassen haben oder die Ladung gelöscht wird und die Forderungen aus der Verletzung oder Tötung von Personen oder aus Beschädigung oder Verlust des Reisegepäcks oder der Ladung entstanden sind.

(3) Wurde in einem anderen Hafenort eines Vertragsstaates Sicherheit geleistet, kann das Gericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abweisen, eine bereits erlassene einstweilige Anordnung aufheben oder eine im Zusammenhang damit geleistete Sicherheit freigeben.

§4

Die Bestimmungen des § 3 finden keine Anwendung, wenn nach Errichtung eines Haftungsfonds oder nach Leistung einer Sicherheit in einem Vertragsstaat

- a) eine Forderung aus der Verunreinigung der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik geltend gemacht oder deswegen eine Sicherungsmaßnahme beantragt wird;
- b) die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist, rechtskräftige Entscheidungen oder verbindliche Einigungen der Gerichte oder Schiedsgerichte der Deutschen Demokratischen Republik in Verfahren vor Organen in anderen Staaten trotz ordnungsgemäßer Anmeldung nicht berücksichtigt werden oder Gläubiger, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, bei der Anmeldung ihrer Forderungen

¹ (1.) VO vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 290)